# Schriften zum Völkerrecht

# **Band 158**

# Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin

Von

**Jurij Daniel Aston** 



Duncker & Humblot · Berlin

# JURIJ DANIEL ASTON

# Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin

# Schriften zum Völkerrecht Band 158

# Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin

Von

Jurij Daniel Aston



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.ddb.de">http://dnb.ddb.de</a> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0251 ISBN 3-428-11623-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de



#### Vorwort

Internationale Organisationen sind zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Verfasstheit der Staatengemeinschaft geworden. Doch ihre Gesetzgebungskompetenzen blieben, zumindest auf universeller Ebene, lange Zeit auf technische Zuständigkeitsbereiche bestimmter VN-Sonderorganisationen beschränkt. Dies änderte sich grundlegend am 28. September 2001, als der Sicherheitsrat mit Resolution 1373 losgelöst von den Anschlägen in den Vereinigten Staaten ein Regelwerk verabschiedete, das sich wie eine Querschnittskonvention zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus liest, zu deren Verabschiedung es bis heute nicht gekommen ist. Dieser generell-abstrakte Charakter macht Resolution 1373 zu einem echten legislativen Akt, der in der Beschlusspraxis des Rates ohne Präzedenzfall ist und nunmehr am 28. April 2004 mit Resolution 1540 Fortsetzung im Bereich der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen gefunden hat. Der Sicherheitsrat ist auf diese Weise zu einem Ersatzgesetzgeber der internationalen Gemeinschaft geworden in einem Normbereich, der von fundamentalem Interesse für die Staatengemeinschaft ist. Aber auch in der Praxis der VN-Sonderorganisationen hat es in jüngster Zeit Entwicklungen gegeben, die zur Herausbildung zum Teil sehr innovativer Rechtsetzungsmechanismen geführt haben, deren Ausgestaltung in dem Maß variiert, wie der einzelne mitgliedstaatliche Wille bei der satzungsmäßig vorgesehenen Rechtsbindung noch geschützt wird.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dieser Thematik einschließlich ihrer Bedeutung für das allgemeine Völkerrecht. Sie wurde im Sommersemester 2004 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Mai 2004 berücksichtigt werden.

Herr Prof. Dr. Rudolf Dolzer hat die Arbeit mit großem Engagement betreut und das Erstgutachten gefertigt. Er hat mir eine sehr interessante und lehrreiche Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bonner Institut für Völkerrecht ermöglicht und war stets in ganz besonderer Weise um die Förderung meines Werdegangs bemüht. Herr Prof. Dr. Matthias Herdegen hat die Zweitberichterstattung übernommen und im Laufe meines Studiums viele meiner Vorhaben freundlich unterstützt. Die hervorragende Betreuung durch Herrn Prof. Dr. Pierre-Marie Dupuy während meines Forschungsjahres am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz hat ganz wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Die Förderung durch den DAAD hat diesen Forschungsaufenthalt ermöglicht.

Grundlegende Anregungen zur Arbeit stammen von Herrn Prof. Dr. Christian Tomuschat, der meinen Werdegang über lange Jahre unterstützt hat. Herr Prof. Dr.

8 Vorwort

Günther Handl hat die Arbeit während meines Studienjahres an der Tulane Law School in New Orleans in ihren Anfängen begleitet. Die Fulbright-Kommission hat dieses Jahr großzügig gefördert.

Der Verlag Duncker & Humblot war so freundlich, die Arbeit in die Schriftenreihe "Schriften zum Völkerrecht" aufzunehmen. Frau Regine Schädlich hat die Drucklegung sachkundig betreut.

Große Unterstützung habe ich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bonner Instituts für Völkerrecht erfahren, allen voran Frau Helga Drossard, Frau Doris Gassen, Frau Marianne Lehrmann und Herrn Felix Bloch. Daneben haben Frau Dr. Barbara Goy, Frau Dr. Annika Heilmann, Frau Dr. Astrid Ronneberg, Herr Frank Bauer und Herr Mark Noethen wertvolle Korrekturarbeiten geleistet.

Meine Frau Hyun-Ji hat mir mit viel Liebe und Geduld zur Seite gestanden. Das Buch widme ich meinen Eltern in tiefer Dankbarkeit für die Unterstützung in all den Jahren.

Ihnen allen danke ich herzlich.

Kairo, im Juli 2004

Jurij Aston

# Inhaltsübersicht

Einleitung		25
	Teil 1	
	Was heißt Sekundärgesetzgebung?	32
1. Kapitel: Der	Begriff der Gesetzgebung im Völkerrecht	33
2. Kapitel: Defi	initionsmerkmale eines Sekundärgesetzgebungsaktes	50
	Teil 2	
	Erscheinungsformen	62
3. Kapitel: Die	Vereinten Nationen	63
4. Kapitel: Sono	derorganisationen der Vereinten Nationen	125
5. Kapitel: Fallg	gruppenbildung: Der Begriff der Sekundärgesetzgebung "revisited"	166
	Teil 3	
	Zur Bedeutung der Sekundärgesetzgebung für das allgemeine Völkerrecht	180
1	Beitrag der Sekundärgesetzgebung zur Entwicklung einer institutionel- Gemeinschaftsdisziplin	180
7. Kapitel: Das	Spannungsverhältnis zum völkerrechtlichen Konsensualprinzip	195
8. Kapitel: Die	Sekundärgesetzgebung in der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre	215
Schlussbetracht	ung	223
Literaturverzeio	chnis	232
Personen- und S	Sachverzeichnis	248

# Inhaltsverzeichnis

Eir	inleitung					
	Teil 1					
	Was heißt Sekundärgesetzgebung?	32				
	1. Kapitel					
	Der Begriff der Gesetzgebung im Völkerrecht	33				
A.	Der Begriff der Gesetzgebung im nationalen Recht	33				
В.	Übertragung auf das Völkerrecht	37				
	I. Verwendung des Begriffs ohne Parallelen zum nationalen Recht	37				
	II. Begriffliche Kohärenz mit dem nationalen Recht durch Beschränkung auf institutionelle Völkerrechtsetzung	39				
	III. Stellungnahme	40				
c.	Der Zusatz "sekundär": Anleihe aus dem Europarecht	46				
	2. Kapitel					
	Definitionsmerkmale eines Sekundärgesetzgebungsaktes	50				
A.	Einseitiger Rechtsakt einer internationalen Organisation	51				
В.	Geltungskraft im Außenverhältnis	56				
c.	Abstrakt-genereller Normgehalt	57				
D.	Ergebnis zu Teil 1	60				

### Inhaltsverzeichnis

# Teil 2

				Erscheinungsformen	62
				3. Kapitel	
				Die Vereinten Nationen	63
4 D	ou (	C: al	. owb o	sitanat. Nanan Engatzgagatzgahan dan Staatangamainsahaft	64
A. De	eri	Sici	ierne	eitsrat: Neuer Ersatzgesetzgeber der Staatengemeinschaft	04
	I.	All	lgeme	eines zur bisherigen Beschlusspraxis	65
]	II.			ion 1373 (2001): Legislativer Präzedenzbeschluss im Bereich der musbekämpfung	68
		1.	Zur	Bedeutung von Resolution 1373	70
			a)	Das bestehende Regelwerk zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus	70
			b)	Legislativer Eingriff des Sicherheitsrats	75
			c)	Vergleich mit der bisherigen Beschlusspraxis	78
		2.		Feststellung abstrakter Gefahren für den Weltfrieden nach Art. 39 -Charta	80
			a)	Zur autoritativen Interpretation von Kapitel VII durch den Sicherheitsrat	81
			b)	Internationaler Terrorismus und der Friedensbegriff des Art. 39	87
			c)	Der Begriff der Friedensbedrohung	89
		3.	Der	Erlass generell-abstrakter Regeln nach Art. 41 UN-Charta	94
			a)	Art. 41 UN-Charta als offene Ermächtigungsnorm	95
			b)	Systematische Erwägungen	95
			c)	Lehren aus der Errichtung der Kriegsverbrechertribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda	96
				aa) Das Urteil des Jugoslawien-Tribunals im Fall Tadič	97
				bb) Staatenpraxis	99
				cc) Reaktionen in der Literatur	101
				dd) Schlussfolgerungen für das Verständnis von Art. 41 UN-Charta	101
			d)	Übertragung auf den Untersuchungsgegenstand	102

ı	n	ha	ltsv	er	ze1	C	hr	118

	III.		solution 1540 (2004) als Fortsetzung im Bereich der Proliferation von Mas- vernichtungswaffen	104
		1.	Entstehungsgeschichte	105
		2.	Proliferation von Massenvernichtungswaffen als allgemeine Gefahr für den Weltfrieden	108
		3.	Das beschlossene Regelwerk zur Proliferationsbekämpfung	108
		4.	Vereinbarkeit mit Kapitel VII UN-Charta	111
	IV.	Per	spektiven	112
		1.	Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats auf der Grundlage legislativer Beschlüsse	113
		2.	Einzelstaatliche Durchsetzung?	115
		3.	Resolutionen 1373 und 1540 als PräzedenzfäLle für andere Bereiche?	116
В.	Reso	luti	onen der Generalversammlung	119
	I.	Die	Frage der Rechtsverbindlichkeit	120
	II.	Re	chtsbindung durch formlosen zwischenstaatlichen Konsens	123
	III.	Ge	ltungsgrund bei zwischenstaatlichem Konsens	124
			4. Kapitel	
			Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	125
Α.	Das	Mod	lell des Weltpostvereins	126
	I.	Ins	titutioneller Aufbau	127
	II.		rundärgesetzgebungsakte des Weltpostvereins nach Art. 22 UPU und Teig der Zuständigkeiten	128
		1.	Rechtsakte des Kongresses	128
			a) Die allgemeinen Vollzugsregeln	128
			b) Die Allgemeine Postkonvention	129
			c) Die Vereinbarungen	129

		2. R	Rechtsakte des Postvollzugsrats	130
		8	a) Die Briefpost- und Paketpostvollzugsordnungen	130
		t	b) Die Vereinbarungsvollzugsordnungen	131
	III.	Die P	Praxis des Weltpostvereins	131
B.	Das	Model	ll der Weltzivilluftfahrtorganisation	132
	I.	Luftv	verkehrsvorschriften nach Art. 37 i.V.m. 54 ICAO	133
	II.	Schut	tz der Mehrheit nach Art. 90 S. 2 ICAO	134
	III.	Herau	usoptieren einzelner Staaten nach Art. 38 ICAO	134
	IV.	Auss	chluss des Herausoptierens	135
		1. A	Ausschluss bei Ablauf der Notifizierungsfrist?	136
		2. A	Ausschluss bei Vorschriften für den Luftraum über der Hohen See	137
	V.	Die P	Praxis der ICAO	138
C.	Das	Model	ll der Internationalen Arbeitsorganisation	139
	I.	Anna	hme internationaler Konventionen nach Art. 19 Abs. 1 ILO	139
	II.	Erfor	rdernis der gesonderten Zustimmung nach Art. 19 Abs. 5 ILO	140
	III.	Die P	Praxis der ILO	140
D.	Die '	Weltge	esundheitsorganisation	141
	I.	Erlas	s von Rechtsverordnungen nach Art. 21 WHO	142
	II.	Anna	hme internationaler Konventionen nach Art. 20 WHO	142
	III.	Die P	Praxis der WHO	142
E.	Die '	Welter	rnährungsorganisation	144
	I.	Konv	ventionen der Staatenkonferenz nach Art. XIV Abs. 1 FAO	144
	II.	Rech	tsakte des Exekutivrats nach Art. XIV Abs. 2 FAO	145
	Ш	Die P	Praxis der FAO	145

				Inhaltsverzeichnis	15			
F.	Die V	Welt	tkultu	rorganisation	146			
G.	Die V	Welt	tmete	orologieorganisation	147			
Н.	Die Internationale Fernmeldeunion							
	I.	Gr	undsa	tzdokumente	149			
	II.	Au	fbau o	der ITU	150			
	III.	Re	chtset	zung in der ITU	151			
		1.	Anp	assung der Primärverträge	151			
		2.	Stan	dardisierung im Bereich des Fernmeldewesens	151			
		3.	_	assung der Vollzugsordnungen für internationale Fernmeldedienste für den Funkdienst	152			
	IV.	Die	e Prax	tis der ITU	153			
I.	Die l	[nte	rnatio	onale Seeschifffahrtsorganisation	153			
	I.	Re	chtsal	cte der IMO	154			
		1.	Emp	ofehlungen zur Annahme von Vorschriften und Richtlinien	155			
		2.	Ausa	arbeitung internationaler Konventionen	155			
		3.	Vert	ragsanpassung	157			
			a)	Schwächen des Verfahrens der positiven Zustimmung	157			
			b)	Die neue Praxis der stillschweigenden Zustimmung	158			
			c)	Bewertung der neuen Praxis	159			
	II.	Re	chtset	zung durch Verweisung	160			
		1.	Min	dest- und Höchststandards in der Seerechtskonvention 1982	160			
		2.	Nori	mausfüllungsbefugnis der IMO	162			
			a)	Verweis auf internationale Regeln und Normen	162			
			b)	Das Erfordernis "allgemein anerkannter" Regeln und Normen	164			

### Inhaltsverzeichnis

### 5. Kapitel

		Fallgruppenbildung: Der Begriff der Sekundärgesetzgebung "revisited"	166
A.	Unm	ittelbar verbindliche Außenrechtsetzung	167
	I.	Wesensmerkmale	167
	II.	Zuordnung der Beispielsfälle	167
	III.	Verbindliche Außenrechtsetzung und der Begriff der Sekundärgesetzgebung	168
В.	Das '	Verfahren der stillschweigenden Zustimmung ("Opting-out")	169
	I.	Wesensmerkmale	169
	II.	Zuordnung der Beispielsfälle	169
	III.	"Opting-out" und der Begriff der Sekundärgesetzgebung	170
C.	Das	Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung ("Contracting-in")	172
	I.	Wesensmerkmale	172
	II.	Zuordnung der Beispielsfälle	172
	III.	"Contracting-in" und der Begriff der Sekundärgesetzgebung	173
D.	Rech	tsetzung durch Verweisung	175
	I.	Wesensmerkmale	175
	II.	Zuordnung der Beispielsfälle	176
	III.	Rechtsetzung durch Verweisung und der Begriff der Sekundärgesetzgebung	176
E.	Exkı	ırs: Der Sonderfall der supranationalen Gesetzgebung	177

# Teil 3

	Zur Bedeutung der Sekundärgesetzgebung für das allgemeine Völkerrecht	180
	6. Kapitel	
	Der Beitrag der Sekundärgesetzgebung zur Entwicklung einer institutionellen Gemeinschaftsdisziplin	180
A.	Die Institutionalisierung der internationalen Beziehungen	. 181
В.	Die Bedeutung der Sekundärgesetzgebung für die Integrationskraft einer internationalen Organisation	
	I. Determinanten der Integrationskraft	. 183
	1. Das Integrationsmodell nach Eric Stein	. 183
	a) Normativ-institutionelle Faktoren	. 183
	b) Sozio-empirische Faktoren	. 184
	2. Kritik	. 184
	3. Vorschlag eines modifizierten Modells	. 187
	II. Zuordnung der Sekundärgesetzgebung	. 187
	Die Fallgruppen der Erscheinungsformen "revisited"	. 188
	2. Relativierung des Befundes	. 189
	Exkurs: Das Beispiel der Europäischen Gemeinschaften als Entwick lungsstufe höchster Integration	
C.	Die Herausbildung dynamisch-sektoraler Rechtsregime durch Sekundär gesetzgebung internationaler Organisationen	
	7. Kapitel	
	Das Spannungsverhältnis zum völkerrechtlichen Konsensualprinzip	195
A.	Bedeutung der Zustimmung zum Gründungsvertrag	. 196

В.	. Einordnung der Sekundärgesetzgebung in die allgemeine Frage der Rechtsbindung eines Staates wider Willen							
	I.	Exkurs: Konturen einer verfassungsartigen Gemeinschaftsdisziplin	200					
	II. Verknüpfung und Unterscheidung von institutioneller und verfassungsartig Gemeinschaftsdisziplin							
	III.	Auswirkungen der Unterscheidung auf den Rechtsbindungstest im Streitfall	210					
		1. Rechtsbindung in der institutionellen Gemeinschaftsdisziplin	211					
		2. Rechtsbindung in der verfassungsartigen Gemeinschaftsdisziplin	213					
		3. Zusammenfassung	214					
		8. Kapitel						
		Die Sekundärgesetzgebung in der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre	215					
A.	Was	ist eine Rechtsquelle?	216					
В.	Art.	38 IGH-Statut: Numerus clausus der Völkerrechtsquellen?	218					
C.	Die S	Sekundärgesetzgebung als Quelle des Völkerrechts	219					
D.	Das	Paradoxon des Konsensualismus	221					
Scl	Schlussbetrachtung							
Lit	Literaturverzeichnis							
Pei	sonei	n- und Sachverzeichnis	248					

# Abkürzungsverzeichnis

a. auch

a.A. anderer Ansicht

a. E. am Ende

AFDI Annuaire Français de Droit International
AIDI Annuaire de l'Institut de Droit International
AJIL American Journal of International Law

Anm. Anmerkung

APD Archives de Philosophie du Droit

APEC Asia-Pacific Economic Cooperation

ASEAN Association of Southeast Asian Nations

ASIL Proc. Proceedings of the American Society of International Law

AT Allgemeiner Teil
AU African Union
Aufl. Auflage

Australian Yearbook of International Law

AVR Archiv des Völkerrechts

BAFA Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bd. Band

BDGV Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Begr. Begründer

BGB Bürgerliches Gesetzbuch (der BRD)

BGBl. Bundesgesetzblatt

BlDIP Blätter für deutsche und internationale Politik

BT Besonderer Teil

BT-Drucks. Bundestagsdrucksache

BVerfGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BYIL British Yearbook of International Law
ColJTL Columbia Journal of Transnational Law
CYIL Canadian Yearbook of International Law

Doc. Document EA Europa-Archiv

ebda. ebenda

ECOSOC Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen ECOWAS Economic Community of West African States

ed. edition

EFTA European Free Trade Association

EJIL European Journal of International Law

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EPIL Encyclopedia of Public International Law

et al. et alii

ETS European Treaty Series
EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

f. folgende

FAO Food and Agricultural Organization
FAS Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

ff. fortfolgende Fn. Fußnote

FR Frankfurter Rundschau

FS Festschrift

FTAA Free Trade Area of the Americas
GA General Assembly (der UN)

GASP Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU)

GATT General Agreement on Tariffs and Trade

GCC Gulf Cooperation Council GG Grundgesetz (der BRD)

GUS Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GV Generalversammlung (der UN)

GYIL German Yearbook of International Law
HADDEX Handbuch der deutschen Exportkontrolle
HarvILJ Harvard International Law Journal

Herv. Hervorhebung

Herv. d. Verf. Hervorhebung durch Verfasser HRQu Human Rights Quarterly

Hrsg. Herausgeber HS Halbsatz

ICAO International Civil Aviation Organization

ICC International Criminal Court ICJ International Court of Justice

ICLQ International and Comparative Law Quarterly

ICTY International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia

i.E. im Ergebnis

IGH Internationaler Gerichtshof
ILawy The International Lawyer
ILC International Law Commission

ILM International Legal Materials
ILO International Labour Organization
ILP International Law and Politics
IMO International Maritime Organization
IndJIL Indian Journal of International Law

insbes. insbesondere

IntRel International Relations
IowaLR Iowa Law Review

IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

IStGH Internationaler Strafgerichtshof

ITU International Telecommunications Union

IWF Internationaler Währungsfonds

JBStVw Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft

JDI Journal du droit international

KSZE Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

lit. litera

LJIL Leyden Journal of International Law Mercosur Mercado Commún del Cono Sur

MPYbUNLaw Max Planck Yearbook of United Nations Law

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NAFTA North American Free Trade Agreement
NATO North Atlantic Treaty Organization
NILR Netherlands International Law Review

NJust Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

No. Number

NwJIntLBus Northwestern Journal of International Law & Business

NYIL Netherlands Yearbook of International Law

OAS Organization of American States
OAU Organization of African Unity

OECD Organization for Economic Co-operation and Development

OEEC Organization for European Economic Cooperation

OIC Organization of the Islamic Conference

OPEC Organization of the Petroleum Exporting Countries

OSZE Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

PCIJ Permanent Court of International Justice

RdC Recueil des Cours. Collected Courses of the Hague Academy of

International Law

Res. Resolution

RevEspDI Revista Española de Derecho Internacional
RevICJur Revue of the International Commission of Jurists

RevICR Revue internationale de la Croix-Rouge

RGDIP Revue générale de droit international public RGG Religion in Geschichte und Gegenwart RIAA Reports of International Arbitral Awards

RivDI Rivista di diritto internazionale

Rn. Randnummer Rs. Rechtssache

S. Seite s. siehe

SchwJBIR Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht

Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches

Recht (Revue suisse de droit international et de droit européen)

Slg. Sammlung Sp. Spalte

SR Sicherheitsrat der Vereinten Nationen StIGH Ständiger Internationaler Gerichtshof

st. Rspr. ständige Rechtsprechung SZ Süddeutsche Zeitung

UNCIO Documents of the United Nations Conference on International

Organization

UNCTAD United Nations Conference on Trade and Development

UNDP United Nations Development Programme

U.N. Doc. United Nations Document

UNEP United Nations Environment Programme

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

UNIDO United Nations Industrial Development Organization

UNO United Nations Organization
UNTS United Nations Treaty Series
UNYB Yearbook of the United Nations

UPU Universal Postal Union

VanderbiltJTL Vanderbilt Journal of Transnational Law

Verf. Verfasser(in) vgl. vergleiche

VN Vereinte Nationen (auch Zeitschrift)

Vol. Volume

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigungen der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (der BRD) VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (der BRD)

WEU Westeuropäische Union WHO World Health Organization

WIPO World Intellectual Property Organization
WMO World Meteorological Organization

WTO World Trade Organization

WVÜ Wiener Vertragsrechtsübereinkommen YaleJIL Yale Journal of International Law

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

z. B. zum Beispiel

ZLWR Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht

## **Einleitung**

Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten ist nach wie vor das fundamentale Ordnungsprinzip in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Art. 2 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet die Organisation und ihre Mitglieder, bei der Verfolgung der in Art. 1 niedergelegten Ziele nach seiner Maßgabe zu handeln. Die Souveränität ist dabei Kennzeichen der Staatlichkeit. Nach innen bedeutet sie Verfassungsautonomie, welche völkerrechtlich durch den Grundsatz der Nicht-Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten abgesichert wird. 

Nach außen ist sie Völkerrechtsunmittelbarkeit, was bedeutet, dass ein Staat keinem fremden Willen untergeordnet ist. 

Das Völkerrecht bildet deshalb zuvorderst eine zwischenstaatliche Rechtsordnung<sup>3</sup>, und zwar in einem doppelten Sinne: Die Staaten sind Normadressaten und Normerzeuger zugleich. 

Es ist dies der zentrale Unterschied zu den nationalen Rechtsordnungen, die auf einer zentralisierten Rechtsetzung durch staatliche Organe beruhen.

Dementsprechend herrscht in der Völkerrechtslehre weiterhin eine positivistische Sichtweise vor, welche die normative Geltung des Völkerrechts an die Zustimmung der Staaten rückkoppelt. Kern dieser Konzeption ist das so genannte Konsensualprinzip, wonach ein Staat nicht gegen oder ohne seinen Willen an eine Norm des Völkerrechts gebunden werden kann. Diese voluntaristische Konzeption

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 7 UN-Charta.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Talmon, in: März, An den Grenzen des Rechts, 101 (106).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> s. aber auch: *Aston*, in: EJIL 12 (2001), 943 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Herdegen, Völkerrecht, § 3, Rn. 4.

<sup>6</sup> In der englischen Fachsprache wird dieses Prinzip gemeinhin als "consent-principle" bezeichnet (s. z. B.: *Handl*, in: Ringbom, Competing Norms, 217 (220); *Tomuschat*, in: RdC 241 (1993–IV), 195 (210). Im Französischen ist die Terminologie uneinheitlich. Teils wird der Begriff "principe du consentement", teils der des "consensualisme" (s. z. B.: *R.-J. Dupuy*, La Communauté internationale, S. 83) verwandt. Eine exakte Übersetzung ins Deutsche fällt schwer. Die Mehrheit im deutschsprachigen Schrifttum bevorzugt augenscheinlich den Begriff "Konsensprinzip", was unter anderem mit der klanglichen Nähe zu seinem englischen Pendant zu erklären sein könnte (vgl. etwa: *Herdegen*, Völkerrecht, § 3, Rn. 4; *Paulus*, Die internationale Gemeinschaft, S. 230; *Riedel*, in: Stober [Hrsg.], FS Roellecke, 245 [265]). Doch dieser Begriff trifft die Sache nicht genau, denn der Begriff "Konsens" suggeriert eine Übereinstimmung Mehrerer, um die es hier aber nicht geht. Eher geht es um eine *einseitige* Zustimmung, also um ein Konsentieren. Der Begriff "Konsensualprinzip" scheint deshalb gegenüber dem des "Konsensprinzips" vorzugswürdig (vgl. etwa: *Tomuschat*, in: BDGV 28 (1988), 9 [10]). Zu unterscheiden ist dieses Prinzip im Übrigen von dem so genannten Konsensusverfahren als ein Verfahren der Annahme eines multilateral verhandelten Textes ohne

26 Einleitung

des Völkerrechts hat in einem oft zitierten Diktum der "Lotus"-Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs aus dem Jahre 1927, dem "navire amiral du positivisme classique" (Pierre-Marie Dupuy<sup>7</sup>), prägnanten Ausdruck gefunden:

"International law governs relations between independent States. The rules of law binding upon States therefore emanate from their own free will as expressed in conventions or by usages generally accepted as expressing principles of law (...)."8

Das vom Gerichtshof vertretene Völkerrechtsverständnis entsprach in jeder Hinsicht dem Zeitgeist, wie die Lehrbücher der Epoche belegen. In der systematischen Darstellung des Völkerrechts von Franz von Liszt aus dem Jahr 1925 etwa ist nachzulesen:

"Die verbindende Kraft schöpfen die völkerrechtlichen Normen mithin aus dem sich selbst bindenden Willen der Staaten, nicht aus dem Willen einer diesen übergeordneten Macht. Das Völkerrecht ist Vertrag, nicht Gesetz, aber gerade als Vertrag positives Recht."<sup>9</sup>

Entsprechend waren auch die internationalen Kongresse und Konferenzen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vom Prinzip der Einstimmigkeit geprägt. Es wäre keinem Diplomaten in den Sinn gekommen, diesen Modus der Entscheidungsfindung zu hinterfragen. "No will, no law!", diese Maxime war Ausdruck des Gefühls souveräner Gleichheit im Konzert der absoluten europäischen Mächte. Für einen etwaigen Gemeinschaftssinn war hier kein Raum.

Doch vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts setzte ein Prozess ein, durch den sich das Völkerrecht von dieser "westfälischen" Ordnung der bloßen Koexistenz souveräner Staaten allmählich zu einem Recht der Kooperation entwickelte<sup>11</sup>, in dem nicht mehr allein die Interessen einzelner Staaten im Vordergrund stehen, sondern zunehmend auch Gemeinschaftsinteressen Berücksichtigung finden. <sup>12</sup> So bildeten sich zum einen bestimmte elementare Werte der Völkergemeinschaft heraus, wie etwa das Gewaltverbot, der Schutz der fundamentalen Menschenrechte oder die Idee des gemeinsamen Erbes der Menschheit, um nur einige zu nennen. <sup>13</sup> Diese Entwicklung ging zum anderen einher mit einer kontinu-

förmliche Abstimmung (vgl. dazu: *Suy,* in: EPIL 1, 759 ff.; ausführlich: *Zemanek,* in: Macdonald/Johnston, The Structure and Process of International Law, 857 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Droit international public, Rn. 365.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> The Case of the S. S. Lotus (Frankreich ./. Türkei), Entscheidung des StIGH vom 7. September 1927, PCIJ, Series A, Nr. 10, S. 18; eine Zusammenfassung der Entscheidung findet sich bei: Herndl, in: EPIL 3, 263 ff. (m. w. N.); dazu zuletzt in anderem Zusammenhang: Schultz, in: ZaöRV 62 (2002), 703 (insbes. 730 ff.).

<sup>9</sup> von Liszt, Völkerrecht, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Dazu: Zemanek, in: Macdonald/Johnston, Structure and Process of International Law, 857 (866).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Friedmann, The Changing Structure of International Law, der diese Terminologie geprägt hat; zuletzt: Kadelbach, in: ZaöRV 64 (2004), 1 ff.

<sup>12</sup> Grundlegend zuletzt: Paulus, Die internationale Gemeinschaft.

<sup>13</sup> Kadelbach, in: ZaöRV 64 (2004), 1 (10 f.).

Einleitung 27

ierlichen Verdichtung der internationalen Beziehungen durch internationale Organisationen, Institutionen, Staatenkonferenzen und Programme, die zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Verfasstheit der Staatengemeinschaft geworden sind. <sup>14</sup> Mohammed Bedjaoui hat diese Entwicklung wie folgt veranschaulicht:

"(T)he fact of contemporary international society is markedly altered. Despite the still modest breakthrough of ,supra-nationalism', the progress made in terms of the institutionalization, not to say integration and ,globalization', of international society is undeniable. (...) The resolutely positivist, voluntarist approach of international law still current at the beginning of the century – and which the Permanent Court did not fail to endorse in the aforementioned judgment<sup>15</sup> – has been replaced by an objective conception of international law, a law more readily seeking to reflect a collective juridical conscience and respond to the social necessities of States organized as a community". <sup>16</sup>

Es ist allerdings zu weitgehend, jedenfalls aber zu früh, von einer prinzipiellen Ablösung der voluntaristischen durch eine objektivistische Konzeption des Völkerrechts zu sprechen, wie Bedjaoui dies tut. <sup>17</sup> Der in Art. 2 Abs. 1 UN-Charta niedergelegte Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten ist, wie gesagt, nach wie vor der dominierende Faktor in den internationalen Beziehungen. In der Beobachtung der sozialen Realitäten aber ist Bedjaoui zuzustimmen: Die Fortschritte im Bereich der Institutionalisierung, Globalisierung und Integration sind unübersehbar und damit nimmt gleichzeitig das Bedürfnis nach beschleunigter Rechtsetzung sowie nach Regeln universeller Geltung zu, an die sich alle Akteure zu halten haben. Entstanden ist auf diese Weise ein Spannungsfeld zwischen nationalstaatlichen Belangen einerseits und der Verfolgung gemeinsamer Interessen andererseits. 18 Dieses Spannungsfeld kann dazu führen, dass das Beharren auf der Suprematie des staatlichen Willens den veränderten Bedürfnissen einer sich zunehmend als Gemeinschaft begreifenden Staatenwelt im Einzelfall nicht mehr Rechnung trägt. Damit stellt sich die Frage nach einer möglicherweise notwendigen Relativierung des völkerrechtlichen Konsensualprinzips.

Vor diesem Hintergrund wird im modernen völkerrechtlichen Schrifttum zunehmend diskutiert, dabei häufig auch im weiteren Kontext einer allgemeinen Debatte über die Verfasstheit oder Verfassung der Staatengemeinschaft, ob und unter welchen Umständen ein Staat zum Vorteil einer Staatenmehrheit gegen oder ohne seinen Willen an eine Norm des Völkerrechts gebunden werden kann. <sup>19</sup> Dabei sind

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Hans Huber spricht hierbei in Ablehnung des Begriffs der "Vergemeinschaftung" von "funktionaler Integration", in: SchwJBIR 27 (1971), 9 (17); ebenso: Sattler; Das Prinzip 'funktionale Integration', (Zusammenfassung seiner Position auf S. 215–224).

<sup>15</sup> Gemeint ist die eingangs zitierte Lotus-Entscheidung.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Separates Votum zum Gutachten des IGH in Sachen *Legality of the threat or use of nuclear weapons* vom 8. Juli 1996, ICJ Reports 1996, 268 (270 f., § 13).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zu Recht: Paulus, Die internationale Gemeinschaft, S. 431.

<sup>18</sup> Kadelbach, in: ZaöRV 64 (2004), 1 (11).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Grundlegend: *Tomuschat,* in: RdC 241 (1993–IV), 195 ff.; s. ferner: *ders.*, in: RdC 281 (1999), 9 ff.; *Simma,* in: RdC 250 (1994–VI), 217 ff.; *Frowein,* in: RdC 248 (1994–IV)